

§5 Frist

(1) Die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidungen ist unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Eintritt der Rechtskraft, einzuleiten. Das gilt auch, wenn eine Entscheidung nur hinsichtlich eines vom Rechtsmittel nicht betroffenen Angeklagten oder mit Ausnahme der Entscheidung über den Schadenersatz rechtskräftig wird.

(2) Die zuständigen Organe haben auf Grund des gerichtlichen Verwirklichungsersuchens die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und anderen gerichtlichen Maßnahmen unverzüglich zu verwirklichen, soweit hierfür keine besonderen Fristen festgelegt sind.

1.1. Die **unverzügliche Einleitung** der Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung (vgl. Anm. 2.3. zu § 340 StPO) ist unmittelbar nach Rechtskraft (möglichst am gleichen Tage) vorzunehmen. Die Höchstfrist von 10 Tagen darf nicht überschritten werden (vgl. Weber/Willamowski/Zoch, NJ, 1975/22, S. 654). Bei einem Verhafteten ist die Verwirklichung der Freiheitsstrafe am Tage des Eintritts der Rechtskraft, spätestens am darauffolgenden Arbeitstag, einzuleiten (vgl. RV/MdJ Nr. 11/78). Die Zahlungsaufforderung für eine Geldstrafe ist unverzüglich nach Rechtskraft des Urteils (bei einem Strafbefehl unmittelbar nach dessen Zustellung) zu fertigen und der Zentralbuchhaltung zur Sollstellung (Registrierung) und Übersendung an den Verurteilten zuzuleiten (vgl. Ziff. II. 4.1. der RV/MdJ Nr. 14/75; Ziff.4 der LI des MdJ Nr. 10/85).

1.2. Vom Rechtsmittel nicht betroffen ist der Angeklagte, dessen Verurteilung mit keinem Rechtsmittel

angefochten und daher rechtskräftig wurde. Insofern ist die Entscheidung zu verwirklichen, auch wenn in bezug auf andere Angeklagte Rechtsmittel eingelegt wurde. Gleiches gilt, wenn nur gegen die Schadenersatzentscheidung Rechtsmittel eingelegt wurde.

1.3. Mit Ausnahme der Entscheidung über den Schadenersatz wird das Urteil rechtskräftig, wenn nur insoweit Beschwerde (vgl. §310 StPO) eingelegt wurde oder sich bei einem Strafbefehl der Einspruch allein gegen die Verpflichtung zur Schadenersatzleistung richtet (vgl. §274 Abs. 3 StPO).

2.1. Zu den **zuständigen Organen** vgl. Anm. 1.6.-1.9. und 4.5. zu § 339 StPO.

2.2. Besondere Fristen für die Strafenverwirklichung sind nur ausnahmsweise vorgesehen (z. B. in § 28 Abs. 6).

§6

Mitteilung von der Verwirklichung

(1) Die für die Verwirklichung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit zuständigen Organe haben dem zuständigen Staatsanwalt vom Abschluß der Verwirklichung unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) Die Mitteilungspflicht an den Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik — Strafregister - bleibt hiervon unberührt.

1.1. Zu den **zuständigen Organen** vgl. Anm. 1.1., 1.2., 1.6.—1.8. und 4.5. zu §339 StPO.

1.2. Die **Mitteilungspflicht** dient der Wahrnehmung der Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts (vgl. § 13 Abs.4 StPO; §§ 26ff. StAG; §§ 63ff. StVG). Die Mitteilung ergeht an den Staatsanwalt, der die An-

klage erhoben hat. Die Gerichte benachrichtigen den Staatsanwalt im Zusammenhang mit der Übergabe der Strafakte oder des Verwirklichungsheftes (vgl. Ziff. 1.7. und 8. der RV/MdJ Nr. 14/75).

2. Zur **Benachrichtigung des Strafregisters** beim GStA vgl. Anmerkungen zu § 8.